

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER AKADEMIKERINNEN

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1
Name, Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Verband der Akademikerinnen“ (SVA) – „Association Suisse des Femmes Diplômées des Universités“ (ASFUDU) – „Associazione Svizzera delle Laureate“ (ASL) – „Associazion Svizra de las Academicras“ (ASA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz der Präsidentin.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2
Zweck

Der SVA bezweckt den Zusammenschluss der in kantonalen oder regionalen Sektionen organisierten Akademikerinnen aller Studienrichtungen ungeachtet ihrer Nationalität, politischen Ausrichtung, Ethnie oder Religion, vorausgesetzt, dass sie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte respektieren.

Er ist Mitglied des „Internationalen Verbandes der Akademikerinnen“ (International Federation of University Women [IFUW]) und gehört auch der europäischen Gruppe von nationalen Verbänden, dem „University Women of Europe“ (UWE) an.

Art. 3
Tätigkeit

Der Verband fördert:

1. Die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit der Frauen sowie den Erwerb höherer Qualifikationen von Frauen sowie die Förderung Mädchen bereits ab Stufe Gymnasium.
2. Die Unterstützung von Frauen im Berufsleben, insbesondere im Hinblick auf Gleichstellung und Übernahme von Führungspositionen.
3. Die Pflege von Freundschaft und Solidarität mit Akademikerinnen im In- und Ausland.
4. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
5. Die Verfolgung der gesellschaftlichen Veränderungen und der Bildungspolitik und nimmt entsprechend Stellung.

6. Die Verwirklichung der Programme des IFUW.

Durch den IFUW hat der SVA als NGO Beobachterstatus bei den UNO-Versammlungen.

Durch die UWE hat er Einsitz im Europarat und seinen Kommissionen und kann sich am Austausch von Erfahrungen im European Project beteiligen.

II. Sektionen, Mitglieder

Art. 4
Sektionen

Der Verband besteht aus den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Sektionen. Die Sektionen arbeiten an der Verwirklichung des Verbandszweckes mit.

Eine Sektion besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Einzelne Sektionen können sich zu regionalen Gruppen zusammenschliessen.

Vorausgesetzt, dass diese den Statuten des SVA nicht widerspricht, sind die Sektionen frei in der Gestaltung ihrer Organisation.

Die Aufnahme einer neuen Sektion in den schweizerischen Verband erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Vorgängig unterbreitet die neue Sektion ihre Gründungsstatuten dem Vorstand des Verbandes zur Genehmigung. Änderungen der Sektionsstatuten sind ebenfalls dem Vorstand des Verbandes zur Genehmigung vorzulegen. Dieser darf sie jedoch in beiden Fällen nur auf ihre Übereinstimmung mit den Verbandsstatuten überprüfen.

Die Sektionen können anderen Organisationen beitreten, sofern dadurch nicht gegen die vorliegenden Statuten verstossen wird und nur lokale, kantonale oder regionale Verpflichtungen übernommen werden.

Art. 5
Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt durch die Sektionen, der Wohnsitz ist dabei unerheblich. Ordentliche Mitglieder der angeschlossenen Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder des SVA.

Als ordentliche Sektionsmitglieder können Schweizerinnen und Ausländerinnen aufgenommen werden, die der Sektion einen Ausweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen, von der IFUW anerkannten Abschluss vorlegen. Im Zweifel über die Anerkennung eines Diploms ist der Vorstand des SVA zuständig. Die jeweils anerkannten Ausweise sind Anhang 1 zu entnehmen, welcher regelmässig durch den Vorstand angepasst wird.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus den Sektionen erfolgt

gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Sektion.

Die Sektionen melden Mutationen im Mitgliederbestand laufend dem Sekretariat, spätestens jedoch bei Fälligkeit der Beiträge.

Art. 6
Freimitglieder,
Ehrenmitglieder

Nach 50 Jahren werden Einzelmitglieder der Sektionen zu Freimitgliedern und sind damit von der Zahlung des obligatorischen Jahresbeitrages an den SVA befreit.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können von den einzelnen Sektionen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Sektionen haben für diese Mitglieder dem SVA den ordentlichen Jahresbeitrag zu überweisen.

Der SVA hat das Recht, den einzelnen Sektionen Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. Wird die vorgeschlagene Person Ehrenmitglied, entfällt der ordentliche Jahresbeitrag an den SVA.

Art. 7
Ausser-
ordentliche
Mitglieder

Es steht den Sektionen frei, nach Massgabe ihrer Statuten ausserordentliche Mitglieder aufzunehmen. Diese werden nicht Mitglieder des SVA.

III. Organisation

Art. 8
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 9
Delegierten-
versammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Ordentliche DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Teilnahme steht jedem Mitglied offen, stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten.

Ausser-
ordentliche DV Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:

1. auf Beschluss des Vorstandes;
2. durch die Revisionsstelle für die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte;
3. auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder;
4. durch die Delegiertenversammlung.

Art. 10
Zusammen-
setzung

Pro 15 ordentliche Mitglieder haben die Sektionen das Recht, eine Delegierte an die Delegiertenversammlung zu entsenden, mindestens 3, höchstens 15. Voraussetzung ist die Überweisung der entsprechenden Verbandsbeiträge bis zum 30. November. Vorstandsmitglieder des SVA können nicht als Delegierte nominiert werden.

Art. 11
Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Im Falle von Statutenänderungen sind die Anträge der Einladung beizulegen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht abgestimmt werden. Über dringliche Anträge, die von mindestens zwei Delegierten aus zwei verschiedenen Sektionen oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden, kann abgestimmt werden, sofern dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ausgenommen sind Statutenänderungen.

Art. 12
Antragstellung

Zur Antragstellung an die Delegiertenversammlung sind berechtigt:

1. der Vorstand;
2. die Revisionsstelle;
3. jede Sektion;
4. jedes Mitglied.

Zu traktandierende Anträge von Sektionen und Mitgliedern sind bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 33.

Vorbehalten bleiben mündliche und schriftliche Anträge zu den Traktanden vor und während der Delegiertenversammlung sowie Art. 33.

Art. 13
Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Abnahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin und der Kommissionspräsidentinnen;
2. Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht von den Sektionen delegiert werden; Wahl der Präsidentin, der CIR und der CER;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder von Kommissionen, soweit sie nicht von den Sektionen delegiert werden;
7. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
8. Genehmigung und Änderung der Statuten und des Spesenreglementes;
9. Festlegung der Richtlinien der Tätigkeiten des Verbandes;
10. Einrichtung eines Sekretariates;
11. Aufnahme neuer Sektionen;
12. Bestimmung von Tagungsort und Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung im nächsten und übernächsten Kalenderjahr;
13. Beschlussfassung über die Gründung von Stiftungen zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben, Genehmigung der Stiftungsurkunde sowie allfälliger Anpassungen;
14. Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftungen des SVA, soweit die Stiftungsurkunde dies vorsieht;
15. Kenntnisnahme der Jahresberichterstattung der Stiftungsräte;
16. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Verbandes bei anderen Organisationen;
17. Bewilligung zur Organisation eines Kongresses der IFUW oder der UWE;
18. Beschlussfassung über Anträge, welche vom Vorstand vorgelegt werden;
19. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens (Art. 33);
20. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14
Wahlen,
Beschlüsse

Jede Delegierte verfügt über eine Stimme. Sie kann sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere Delegierte vertreten lassen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Beschlussfassung und Wahlen mit einem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Für die Wahl der neuen Präsidentin ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die amtierende Präsidentin den Stichentscheid.

Für eine Statutenrevision ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, für die Auflösung des Verbandes zusätzlich das absolute Mehr der Sektionen. Statutenänderungen sind der IFUW zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15
Vorsitz, Protokoll

Vorsitzende in der Delegiertenversammlung ist die Präsidentin. Sie kann bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten werden.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

B. Vorstand

Art. 16
Zusammen-
setzung

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsidentin;
2. Vizepräsidentin;
3. Kassierin;
4. Koordinatorin der internationalen Beziehungen für die IFUW (CIR);
5. Koordinatorin der europäischen Beziehungen (CER);
6. je einer von den einzelnen Sektionen vorgeschlagenen Sektionsvertreterinnen.

Die Präsidentin muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Das Amt der Präsidentin ist unvereinbar mit demjenigen von Sektionsvertreterin.

Die Präsidentin, die CIR und die CER werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Sektionsvertreterinnen werden vom Vorstand bestätigt. Die Vizepräsidentin und die Kassierin werden vom Vorstand aus den Reihen der Sektionsvertreterinnen bestimmt.

Art. 17

Amts-dauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Die Präsidentin ist einmal wiederwählbar, die übrigen Mitglieder des Vorstandes zweimal. Die Sektionsvertreterinnen werden von ihren Sektionen zur Bestätigung vorgeschlagen.

Wird ein Mitglied einer Sektion in einer anderen Funktion gewählt oder delegiert, hat sie Anspruch auf die volle Amtsdauer.

Art. 18

Kompetenzen

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
3. Verwaltung der Finanzen;
4. Vorbereitung eines nationalen Tätigkeitsprogrammes an die Sektionen, gestützt auf Art. 3 der Statuten sowie im Rahmen des von der IFUW beschlossenen Dreijahresprogrammes;
5. Information der Sektionen und ihrer Mitglieder betreffend nationale und internationale Fragen;
6. Ausarbeitung von Vernehmlassungen zu Bundeserlassen, welche Interessen der Frauen, insbesondere der Akademikerinnen, betreffen;
7. Erlass bzw. Genehmigung von internen Reglementen, mit Ausnahme des Spesenreglementes;
8. Pflege der Beziehungen zur IFUW und UWE;
9. Wahl der Delegierten für den Kongress des IFUW und der Council Vertreterin; Vorschläge des SVA für die Wahlen in die IFUW und UWE; Beschlussfassung über an Kongress

und Council zu fassende Resolutionen;

10. Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten;
11. Bestätigung der Sektionsvertreterinnen im Vorstand und in den Kommissionen;
12. Einstellung der Verbandssekretärin.

Art. 19

Aufgaben-
delegation

Der Vorstand hat die Befugnis, einzelne seiner Aufgaben an ständige oder temporäre Kommissionen oder an einzelne Mitglieder zu übertragen. Er legt die Richtlinien für deren Tätigkeit fest. Allfällige Reglement werden von den Beauftragten erstellt und vom Vorstand genehmigt.

Art. 20

Kommissionen

Es bestehen folgende Kommissionen:

- Kommission für internationale Beziehungen;
- Kommission für Öffentlichkeitsarbeit;
- Kommission für die Stipendienvergabe.

Jede Sektion hat das Recht, eine Vertreterin in jede Kommission zu delegieren.

Die Mitglieder von ständigen Kommissionen können von den Sektionen maximal für drei Amtsperioden von drei Jahren delegiert werden.

Sollten Mitglieder der Kommission für die Stipendienvergabe gleichzeitig auch Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen sein, müssen solche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Mitglieder von temporären Kommissionen werden für eine bestimmte Aufgabe gewählt. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Der Beschluss über die Auflösung von ständigen Kommissionen erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Auflösung einer temporären Kommission erfolgt mit relativem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder nach Erfüllung des Auftrages.

Art. 21

Sektions-
vertreterinnen

Die Sektionsvertreterinnen sind zuständig für die Kontakte zwischen ihren Sektionen bzw. deren einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand.

- Art. 22**
Büro, Sekretariat
- Das Büro setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Sekretärin und der Kassiererin des Vorstandes sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Die Aufgaben des Büros sind insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen und die Beratung von Einzelprojekten. Die Sitzungen des Büros erfolgen auf Einladung der Präsidentin.
- Das Sekretariat ist zuständig für sämtliche administrativen Belange sowie für die Unterstützung des Büros bei der Vorbereitung und der Einberufung der Vorstandssitzungen.
- Art. 23**
Sitzungen
- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr.
- Die Kommissions- und Stiftungsratspräsidentinnen werden zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Sektions-Präsidentinnenkonferenz eingeladen. Sie informieren den Vorstand über ihre Tätigkeit und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- Art. 24**
Präsidentinnenkonferenz
- Die Sektions-Präsidentinnenkonferenz findet einmal pro Jahr statt und bezweckt den Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den Sektionen und die Förderung gemeinsamer Aktionen unter anderem auch in Ausrichtung auf den internationalen Verband und auf die europäische Gruppierung. Die Vorstandsmitglieder des Verbandes werden ebenfalls zu diesen Konferenzen eingeladen.
- Art. 25**
Beschlussfassung
- Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn an einer Sitzung die Hälfte der Mitglieder, die Präsidentin nicht eingeschlossen, anwesend ist. Sektionsvertreterinnen müssen sich durch ein anderes Mitglied ihrer Sektion vertreten lassen.
- Wahlen und Beschlüsse erfordern das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Über sämtliche Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen und von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg, d.h. per Brief oder E-Mail, fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die auf diesem Weg getroffenen Beschlüsse müssen ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

- Art. 26**
Zeichnungs-
befugnis Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zeichnen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv für den Verband. Die Kassierin sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen je einzeln bei Bank und Post.
- Art. 27**
Entschädigung Ein von der Delegiertenversammlung zu genehmigendes Spesenreglement regelt die Entschädigungen.
- Art. 28**
Rücktritte Die Mitglieder des Vorstandes geben ihre Demission bzw. ihren Verzicht auf eine Wiederwahl bis spätestens vier Monate vor der Delegiertenversammlung der Präsidentin des SVA sowie ihrer Sektionspräsidentin bekannt. Anschliessend informiert der Vorstand die Sektionen über die freiwerdenden Sitze.
Wahlvorschläge der Sektionen sind bis spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand zu richten.

C. Revisionsstelle

- Art. 29**
Revisionsstelle Die Delegiertenversammlung wählt für jeweils drei Jahre eine Revisionsstelle.
Zu wählen sind entweder zwei Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Sektionen oder eine aussenstehende Person, welche über die notwendigen Qualifikationen verfügt.
Als Ersatz wird eine Person gewählt, die nach Möglichkeit ebenfalls nicht Mitglied einer Sektion ist.
Die Revisionsstelle ist wieder wählbar. Sie prüft die Rechnungsführung des Verbandes und erstattet einmal jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung über ihre Prüfung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen, Haftung, Geschäftsjahr

- Art. 30**
Finanzielles Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Vermögenserträgen sowie freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das Verbandsvermögen dazu verwendet werden.
Das Vermögen ist risikolos und unter Beachtung von grösstmöglicher Sorgfalt anzulegen.
Die Sektionen entrichten der Verbandskasse bis spätestens am 30. November für jedes ordentliche Mitglied den von der

Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 31
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt Art. 55 Abs.3 ZGB für Personen, welche für den Verband handeln.

Art. 32
Jahresabschluss Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Jahresrechnung ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes (OR) aufzustellen.

V. Auflösung des Verbandes

Art. 33
Auflösung Der Verband kann jederzeit durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 14.

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes ist dem Vorstand bis spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Dieser teilt ihn den Sektionen bis spätestens vier Monate vor der Delegiertenversammlung mit.

Im Falle einer Auflösung fällt das Verbandsvermögen – soweit es nicht zweckgebunden ist – an eine schweizerische Institution, deren Ziele denjenigen des SVA möglichst nahe kommen.

VI. Inkrafttreten

Art. 34
Inkrafttreten Diese Statuten wurden durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 20. März 2010 angenommen und durch das Membership Committee der IFUW am 13. April 2011 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Juni 1993, geändert den 25. März 1995.

Anhang 1: Anerkannte Abschlüsse gemäss IFUW